



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Direktmitglieder
- an die Mitgliedsinnungen

Deutscher Fleischer-Verband
e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

29. Mai 2020

Umsatzsteuer – Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der coronabedingten Umsatzeinbrüche bei Gastronomie- und Cateringdienstleistungen hat der Deutsche Bundestag gestern beschlossen den Umsatzsteuersatz von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.07.2020 für ein Jahr befristet von 19 % auf 7 % zu reduzieren (BT-Drucksache 19/19150). Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen, was als sicher gilt.

Geregelt ist die einjährige Ausnahme in einem neu eingeführten Punkt im Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr.15 UStG). Hier ist auch festgelegt, dass die Ermäßigung ausschließlich für die Abgabe von Speisen gilt. Die Abgabe von Getränken im Rahmen von Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen unterliegt weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

Nach Einschätzung des Deutschen Fleischer-Verbands gilt diese Ermäßigung auch für Verpflegungsdienstleistungen, die im Rahmen eines Party- oder CateringserVICES erbracht werden. Das ergibt sich aus der Zielsetzung und der Begründung der Gesetzesänderung. Hier heißt es wörtlich:

„Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt. Hiervon profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.“

Diese Begründung steht im Einklang mit der derzeit geltenden Regelung zur Umsatzsteuer, die zuletzt 2013 in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums konkretisiert wurde (BMF-Schreiben vom 20.03.2013; siehe auch DFV-Rundschreiben vom 02.04.2013). Dort ergibt sich, dass Dienstleistungen im Rahmen von Warenlieferungen zum Steuersatz von 19 % führen, was faktisch zu einer gleichen Behandlung mit den Leistungen in einem Restaurantbetrieb führt. Im Umkehrschluss sind diese Leistungen nun von der befristeten Umsatzsteuer-Erleichterung betroffen.

Der DFV bemüht sich beim Bundesministerium für Finanzen um eine ausdrückliche Klarstellung dieses Sachverhalts, um abschließende Rechtssicherheit zu schaffen. Der ZDH unterstützt dieses Vorhaben.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer



Hans Christian Blumenau
Betriebswirtschaftliche Beratung